



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sozialamt	09.07.2019	1376/19 - I/451
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.07.2019		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	12.08.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	20.08.2019		
Stadtverordnetenversammlung	28.08.2019		

Betreff:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Wetzlar

Anlage/n:

Bericht über den Stand der Umsetzung des BTHG in Wetzlar

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 09.07.2019

gez. Wagner

Begründung:

Das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 ist ein Artikelgesetz, das mit seiner Gesetzesbegründung 369 Seiten umfasst. Allein an dem Umfang der Regelungen lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber die Behindertenhilfe grundlegend reformieren will.

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Systemwechsel in der Behindertenhilfe und in vier zeitliche Reformstufen unterteilt. Die wesentlichste Reformstufe tritt zum 01.01.2020 in Kraft und betrifft auch die sachlichen Zuständigkeiten zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den kreisfreien Städten und Landkreisen. Durch das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII) wird das sog. Lebensabschnittsmodell eingeführt. Danach ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe bis zum Abschluss der Schulausbildung sachlich zuständig, anschließend der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Den Sonderstatusstädten gelten die Aufgaben als übertragen.

Auch wenn hinsichtlich der Sachkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stadt Wetzlar zu erwarten sind, so ist über die Kreisumlage und bei den Verwaltungskosten mit noch nicht bezifferbarem Mehraufwand zu rechnen. Die Verwaltung hat den Auftrag, Refinanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu realisieren.

1 Ausgangslage

1.1 *Das Bundesteilhabegesetz*

Das am 16.12.2016 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) ändert die Eingliederungshilfe von Grund auf. Im Mittelpunkt steht die individuelle Unterstützung der Menschen mit Behinderung, ausgerichtet am persönlichen Bedarf.

1.2 *Ziele des BTHG*

Leistungen wie aus einer Hand – das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nimmt grundlegende Veränderungen im System der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vor und führt zu umfangreichen Änderungen in den Sozialgesetzbüchern und in der bisherigen Praxis. Auch die Kinder- und Jugendhilfe als zuständiger Rehabilitationsträger für die Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII ist bereits seit dem 01.01.2018 (Reformstufe 2) gesetzlich verpflichtet, die veränderten Zuständigkeitszuweisungen und die Anforderungen des neuen Teilhabeplanverfahrens umzusetzen. Während Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen derzeit noch im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe, als Träger der Eingliederungshilfe, liegen, in dem das Kriterium „wesentliche Behinderung“ eine zentrale Rolle spielt, ist bei (drohenden) seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe Träger der Eingliederungshilfe und damit Reha-Träger.

Mit dem Inkrafttreten der Reformstufe 3 ab dem 01.01.2020 ergeben sich für alle Akteure und Träger im Bereich der Eingliederungshilfe neue Aufträge und Aufgaben für die Praxis der Hilfestellung. Alle Rehabilitationsträger – auch die Jugendämter – sind demnach verpflichtet, Maßnahmen zur frühzeitigen Bedarfserkennung durchzuführen (§ 12 SGB IX) und Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs einzusetzen (§ 13 SGB IX). Diese Instrumente sollen u. a. erfassen, ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, wie sich diese im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren und vorhandenen Ressourcen und Barrieren auf die Teilhabe des Kindes/Jugendlichen auswirkt und welche Ziele durch Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen (§ 13 SGB IX).
Ziele der Neuregelung im SGB IX sind¹:

¹ Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BTHG vom 22.06.2016, Seite 2

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zu Lasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.
- Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden.
- Die Zusammenarbeit der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen Rehabilitationsträger und die Transparenz des Rehabilitationsgeschehens sollen verbessert werden.
- Gleichzeitig soll die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demografisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.
- Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.
- Im Schwerbehindertenrecht soll das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, sollen Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert und sollen die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

1.3 *Die einzelnen Reformstufen:*

Das BTHG ist seit dem 1. Januar 2017 rechtsgültig. Seine Umsetzung erfolgt in vier Stufen bis zum Jahr 2023. Die ersten beiden Stufen sind bereits in Kraft getreten:

1.3.1 *Reformstufe 1 zum 01.01.2017*

- Höhere Freibeträge beim Einkommens- und Vermögenseinsatz in der Sozialhilfe
- Arbeitsförderungsgeld wurde angehoben.
- Änderungen im Schwerbehindertenrecht (u. a. werden die Mitwirkungsmöglichkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert)

1.3.2 *Reformstufe 2 zum 01.01.2018*

- Ein neues Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX bestimmt, wie Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer ab dem Jahr 2020 gestaltet werden.
- Vorgaben des Gesetzgebers zum neuen Gesamtplanverfahren
- Erweiterte Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern, Budget für Arbeit)

1.3.3 Reformstufe 3 zum 01.01.2020

- Die Eingliederungshilfe wird umfassend neu im SGB IX geregelt.
- Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist nunmehr ein Antrag erforderlich (Kenntnisnahme allein reicht nicht mehr aus).
- Fachleistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Assistenzleistungen) und existenzsichernde Leistungen (z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) werden getrennt sowie das Nettoprinzip eingeführt.
- Es wird nicht mehr zwischen stationär, teilstationär und ambulant unterschieden.
- Das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege wird neu geordnet.

1.3.4 Reformstufe 4 zum 01.01.2023

- Es wird neu geregelt, wer berechtigt ist, Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Nach dem neuen Behinderungsbegriff der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health der Weltgesundheitsorganisation WHO, auf Deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) werden insbesondere a) die Wechselwirkung zwischen Gesundheitsproblem und der Umwelt, b) die Behinderung als Einschränkung von Aktivitäten und Teilhabe und c) die Beschreibung der individuellen Fähigkeiten unter Berücksichtigung von Förderfaktoren und Barrieren in der Umwelt gesehen. Es handelt sich dabei um eine komplette Abkehr von dem heutigen Behinderungsbegriff. Dieses neue Behinderungsverständnis mündet in den am 01.01.2023 in Kraft tretenden § 99 SGB IX², in dem die Lebensbereiche beschrieben werden.

1.4 Brutto- und Nettoprinzip

1.4.1 Ist-zustand

Die Leistungsgewährung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist derzeit noch nach dem sog. Bruttoprinzip ausgerichtet. Das bedeutet, der Landeswohlfahrtsverband Hessen zahlt alle Kosten und überträgt etwaige Ansprüche (etwa Renten oder Wohngeld) auf sich und vereinnahmt diese.

1.4.2 Zukunft

Durch das Bundesteilhabegesetz soll die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten gestärkt werden, weshalb auf das Nettoprinzip umgestellt wird.

² Art. 25a BTHG

1.4.3 Maßnahmen

Das bedeutet zunächst, dass alle Leistungsberechtigten über ein Konto verfügen müssen, was bisher nur die Ausnahme darstellt.

1.4.4 Wohngeld

Bisher erhält der Landeswohlfahrtsverband Hessen das Wohngeld ausgezahlt, da er nach dem Bruttoprinzip leistet. Alle Wohngeldfälle sind daher zum 31.12.2019 zu befristen und das Wohngeld ab 01.01.2020 an die Leistungsberechtigten zu zahlen.

1.5 Prozessuale Betrachtungen

1.5.1 Widerspruchsbescheid

In Nach § 1 Abs. 2 HAG/SGB IX erlassen die Träger der Eingliederungshilfe den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG), mithin der Lahn-Dill-Kreis. Den Widerspruchsbescheid in Jugendhilfesachen erlässt nach § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung die Selbstverwaltungsbehörde, mithin die Stadt Wetzlar als Jugendhilfeträger.

1.5.2 Klageverfahren

Gem. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 des BTHG wird § 51 Abs. 1 Nr. 6a des SGG) dergestalt geändert, dass für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX die Sozialgerichtsbarkeit zuständig wird, während für Jugendhilfeleistungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit mangels spezialgesetzlicher Zuordnung gem. § 40 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständig bleibt.

1.6 Arbeitsgruppen

Zwischen dem Hessischen Landkreistag, Hessischen Städtetag und Landeswohlfahrtsverband Hessen sind gemeinsame Arbeitsgruppen eingerichtet worden, um die gesetzlichen Veränderungen umzusetzen.

Eine Arbeitsgruppe „BTHG“ im Hess. Städtetag tagt regelmäßig.

Außer in den regelmäßigen Fachdienstleiterbesprechungen beim Lahn-Dill-Kreis wird das Thema Leistungsrecht in einer besonderen Arbeitsgruppe besprochen und Ergebnisse umgesetzt.

Auch die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Lahn-Dill-Kreis hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die regelmäßig tagt und an der sowohl der Lahn-Dill-Kreis als auch die Stadt Wetzlar beteiligt sind.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat beim Lahn-Dill-Kreis eine Informationsveranstaltung durchgeführt, um auf die gesetzlichen Veränderungen hinzuweisen.

Darüber hinaus haben der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar am 26.06.2019 eine weitere Informationsveranstaltung mit Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt, in dem die wesentlichen Änderungen erläutert wurden.

2 Zuständigkeiten

Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten sind in Hessen durch das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 13.09.2018 zum 01.01.2020 neu geregelt und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen vom 26.09.2018 veröffentlicht worden. Durch dieses Gesetz wurden (insbesondere) die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe neu geregelt worden.

Dieses Gesetz tritt mit seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2020 in Kraft.

Grundsätzlich bleibt die Trennung zwischen örtlichen und überörtlichen Träger erhalten,

und zwar in der Eingliederungshilfe ebenso wie in der Sozialhilfe. Örtliche Träger sind danach die kreisfreien Städte und die Landkreise, überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

2.1.1 Eingliederungshilfe

Im Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/SGB IX) hat sich das vom Landeswohlfahrtsverband Hessen favorisierte sog. „Lebensabschnittsmodell“ durchgesetzt. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 HAG/SGB IX ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, längstens jedoch bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig, anschließend der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Sollten erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Rentenversicherungsrecht beantragt werden, wäre wieder der örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig.

Das HMSI versteht § 10 HAG/SGB IX so, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe wieder an die Sonderstatusstädte als übertragen gilt. (Nur) auf Antrag der Sonderstatusstadt müsse die gesetzliche Delegation durch den Landkreis aufgehoben werden, ggf. auch teilweise.

Eine vom Landkreis Groß-Gerau aufgeworfene Fragestellung hinsichtlich der Heranziehung von Sonderstatusstätten wurde am 13.02.2019 in der 93. „Sonder“-Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter Hessischer Landkreise klargestellt: „Die Kostenträgerschaft der Eingliederungshilfe liegt bei den Landkreisen, allerdings ohne Erstattung von Personal- und Sachkosten. Die Aufgabenübertragung erfolgt qua gesetzlicher Regelung. Die Landkreise haben die Möglichkeit, im Bedarfsfall Weisungen zu erteilen. Allerdings erscheint eine bilaterale Abstimmung sinnvoller. Die Städte sind damit aber nicht automatisch Träger der Eingliederungshilfe, sondern lediglich mit allen geltenden Regelungen delegiert.“

2.1.2 Leistungen zum Lebensunterhalt

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach dem neuen Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) der örtliche Träger der Sozialhilfe (ganz überwiegend) zuständig, und zwar auch für die Menschen, für die der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Eingliederungsleistungen erbringt. Damit erhält der behinderte Mensch seine Leistungen eben gerade nicht aus einer Hand.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII ist eine besondere Zuständigkeitsregelung im HAG/SGB XII nicht erforderlich, da diese Aufgabe bereits durch § 97 SGB XII auf den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen ist.

2.1.3 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Zunächst sind gem. § 46b SGB XII die Träger der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach Landesrecht zu bestimmen. Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 HAG/SGB XII sind dies die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

2.1.4 Hilfe zur Pflege

Für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sollen gem. § 2 Abs. 1 S. 1 HAG/SGB XII künftig überwiegend die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sein, was bis zum 31.12.2019 dem Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters vorbehalten ist.

2.1.5 Auswirkungen auf die Stadt Wetzlar

Für die Stadt Wetzlar bedeutet dies, dass vom Landeswohlfahrtsverband Hessen Fälle zu übernehmen sind, damit den betroffenen Menschen ab 01.01.2020 Leistungen gewährt werden können.

Nach der neuesten Übersicht des Landeswohlfahrtsverbands Hessen vom 29.04.2019³ hat die Stadt Wetzlar vom Landeswohlfahrtsverband Hessen 33 Fälle der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und 154 Fälle für Lebensunterhaltsleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung), mithin insgesamt 187 Fälle zu übernehmen.

Dafür übernimmt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII (§ 2 Abs. 4 HAG/SGB XII).

Da diese Fallkonstellationen vom Lahn-Dill-Kreis betreut werden, werden von der Stadt Wetzlar keine Fälle an den Landeswohlfahrtsverband Hessen abgegeben.

2.1.6 Fallübernahmen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat angekündigt, bis spätestens 15.07.2019 Daten zu den übernehmenden Fällen zu liefern.

Mit diesen Daten sind die Leistungsberechtigten oder deren Betreuungen zur Antragstellung aufzufordern, um die Voraussetzungen für die Leistungspflicht festzustellen und ggf. um weitere Ermittlungen anzustellen.

Oberstes Ziel ist, dass die Leistungsberechtigten am 31.12.2019 über die ihnen zustehenden Leistungen verfügen können.

³ Anlage 1

Aktuell unterscheidet Deutschland trotz UN-Behindertenrechtskonvention und Grundrecht auf Gleichbehandlung immer noch zwischen „Jugendhilfe“-Kindern und „Eingliederungshilfe“-Kindern. Junge Menschen ohne Beeinträchtigungen oder mit einer seelischen Behinderung sind dem Hilfesystem des SGB VIII zugeordnet und damit der Zuständigkeit des Jugendamts, junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen hingegen dem Hilfesystem des SGB XII und damit der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. Aufgrund der hierdurch entstehenden Zuständigkeitsstreitigkeiten wurden und werden viele Kinder, Jugendliche und Familien nicht nur zwischen den Behörden „hin- und hergeschoben“, sondern erhalten keine, verspätet oder nur unzureichend Hilfen. **Die rechtlich gezogenen Trennlinien sind zudem mit einer ganzheitlichen Wahrnehmung von Menschen nicht vereinbar.** So ist bspw. in jeder Hinsicht inakzeptabel, dass das Sozialrecht den jeweiligen IQ-Wert von Kindern und Jugendlichen zum prägenden Merkmal erhebt, weil sich danach die behördliche Zuständigkeit entscheidet. Bei einem Wert von 69 und darunter ist die Eingliederungshilfe, bei einem Wert von 70 und darüber die Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Die Ungleichbehandlung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist ein nicht zu rechtfertigender Zustand. Das Ziel des BTHG (und voraussichtlich auch das des reformierten SGB VIII) ist es, genau diese Ungleichbehandlung aufzuheben. Für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ist eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. **Die Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt Wetzlar können nur dann von dieser BTHG-Gesetzgebung profitieren, wenn auch für sie die Exklusion von jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen beendet und die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gestaltet wird.** Die Ziele des BTHG im Sinne einer inklusiven Lösung, durch die alle Kinder und Jugendlichen – mit und ohne Behinderungen bzw. unabhängig von der Art ihrer Behinderung – sind nur dann zu erreichen, wenn inklusive Angebote sowie die Hilfen aus einer Hand nicht bereits durch eine strukturelle, sprich behördliche Trennung, konterkariert wird.

Noch konkreter bedeutet dies:

- Bei allen Unwägbarkeiten, so etwa hinsichtlich Konnexität, Fallübergänge, der konkreten Fallzahlen, der Unterschiede in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung, sollte die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen und nicht etwa die Behinderung im Fokus der Betrachtung stehen. Damit folgt man den fachpolitischen Forderungen nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die alle Leistungen unter einem Dach erbringt. Die Abgrenzungsprobleme zwischen Lernbehinderung, geistiger Behinderung und etwa seelischer Behinderung geraten damit in den Hintergrund und die sich daraus ergebenden Folgen für Kinder und Jugendliche in den Vordergrund, da die Bedarfsermittlung sich nicht vorrangig an der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers orientiert.
- Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ohne und künftig auch mit Behinderung bestmöglich zu fördern und zu unterstützen. Da die Kinder- und Jugendhilfe bei der Bedarfsermittlung auch das soziale Netzwerk von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, können die besonderen Herausforderungen bei der Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Einzelfall ermittelt und geeignete Hilfen zur Unterstützung und Entlastung des Familiensystems angeboten werden. Um wiederum geeignete Hilfen anbieten zu können, bedarf es einer barrierefreien inklusiven Infrastruktur, die mitzugestalten ist, um die Teilhabechancen für alle Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. Auf dem Weg zur Sozialraumorientierung bedeutet dies, dass das Jugendamt weitere Kooperationspartner gewinnt und sich die öffentlichen und freien Träger einerseits und die Leistungserbringer andererseits noch intensiver vernetzen. „Poolösungen“ für Eingliederungshilfen an Schulen etwa, die nach dem SGB IX zulässig sind, können in diesem Zuge in Kooperation mit allen Trägern forciert, vorhandene Ressourcen umfassender genutzt und eine inklusive Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen vereinfacht werden.

- Mit dem Ziel Vorurteile abzubauen und Vielfalt zu fördern, birgt die Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt außerdem die Chance, dass die Bedarfe im Jugendamt erhoben werden und sich noch intensiver in der Jugendhilfe-, und Sozialplanung und den politischen Überlegungen/Gestaltungen niederschlagen können (Jugendarbeit, Jugendberufshilfe etc.). Die Übergänge, die sich aus dem Lebensabschnittsmodell ergeben, können sich durch die strukturelle Nähe von Sozialamt und Jugendamt darüber hinaus an den Leistungsberechtigten orientieren – der Forderung „Hilfen aus einer Hand“ zu erbringen, wird Rechnung getragen.
- Das Ziel des BTHG, mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, wird von der Jugendhilfe seit jeher berücksichtigt, da sich Partizipation sowie Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII nicht nur wiederfinden, sondern bei der Bedarfsermittlung von den Fachkräften auch berücksichtigt werden. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kompetenzen sind im Jugendamt der Stadt Wetzlar (und vermutlich auch in anderen Jugendämtern) bereits vorhanden.

Vor dem Hintergrund des etablierten Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII und des zweistufigen Prüfverfahrens in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII war lange Zeit eine gewisse Distanz zum BTHG in der Kinder- und Jugendhilfe festzustellen. Das beteiligungsorientierte SGB VIII beinhaltet schon alle wichtigen Parameter moderner adressatenorientierter Hilfestellung, während diese mit dem BTHG aufgrund der ICF-Orientierung in der Eingliederungshilfe im SGB XII, respektive SGB IX, noch weiterentwickelt werden müssen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe stellt die Umsetzung des BTHG auf Grund seiner formalen Komplexität dennoch eine Herausforderung dar. Auch weil die ursprünglichen Bestrebungen des Gesetzgebers eine Parallelität zwischen BTHG und SGB VIII-Reform vorsah, die jedoch wegen der erheblichen Mängel im Entwurf des SGB VIII 2016/2017 nicht umgesetzt wurde.

3 Anforderungen an die Stadt Wetzlar

3.1 Jugendamt

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit den Vertretern des Lahn-Dill-Kreises konnten bereits erste Einschätzungen ausgetauscht werden.

Auch wenn konkrete Fallzahlen erst Mitte Juli 2019 zu erwarten sind, kann das Jugendamt der Stadt Wetzlar nach ersten Aussagen des LWV und des LDK zum 01.01.2020 mit ca. 270 Fällen rechnen. Im LDK wird die Eingliederungshilfe dem Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen (ZeBraH) zugeordnet. Auf Grundlage dortiger Erfahrungen wird mit einem **VZÄ: Fallschlüssel von 1:140 zuzüglich 6 Stunden pro Fall** (und Jahr) für Teilhabegespräche kalkuliert.

Für die Stadt Wetzlar müssten demgemäß **2 VZÄ** gemäß Fallschlüssel sowie **1 VZÄ** für Hilfeplangespräche vorgesehen werden. Nach derzeitiger Einschätzung der Fall- und Sachlage, wären davon 2 Stellen im Verwaltungsbereich und eine Stelle im ASD einzurichten. Beim Lahn-Dill-Kreis werden für den Verwaltungsbereich hier Verwaltungsfachkräfte mit einer Besoldung nach A 10 nach der Anlage I zum HBesG eingesetzt.

3.2 Sozialamt

Durch die Fallübernahmen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen muss im Stellenplan eine weitere Stelle für die Sachbearbeitung geschaffen werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) versteht § 10 Abs. 1 S. 3 HAG/SGB IX so, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe wieder an die Sonderstatusstädte als übertragen gilt. (Nur) auf Antrag der Sonderstatusstadt müsse die gesetzliche Delegation durch den Landkreis aufgehoben werden, ggf. auch teilweise. Auch § 4 Abs. 1 S. 3 HAG/SGB XII sieht vor, dass Sonderstatusstädten die Aufgaben als übertragen gelten, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

4 Finanzielle Auswirkungen

Bekanntlich wird der Landeswohlfahrtsverband Hessen durch eine Verbandsumlage finanziert, die die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe – also die kreisfreien Städte und die Landkreise – aufzubringen haben.

Die Stadt Wetzlar ist – wie jede andere Gemeinde in Hessen – über die Kreisumlage mittelbar an der Finanzierung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen beteiligt.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat bereits angekündigt, dass mit einer Verminderung der Verbandsumlage nicht zu rechnen sei.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat bislang nicht nachvollziehbar dargetan, warum er ob seiner Entlastungen im Bereich der Lebensunterhaltsleistungen zusätzliches Personal einstellt und warum eine Entlastung über die Verbandsumlage nicht möglich sein soll.

Für alle kommunalen Träger und die kreisangehörigen Städte und Gemeinde (über die Kreisumlage) würde das ausschließlich zusätzlichen Aufwand bedeuten.

In diesem Zusammenhang prüft der Hess. Städtetag eine Klage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof, da er der Ansicht ist, dass das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes den Städten neue Lasten auferlegt, zu dessen Ausgleich das Land Hessen aus dem sog. Konnexitätsprinzip des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV) verpflichtet wäre.

Gem. § 11 Abs. 1 HAG/SGB IX tragen die Träger der Eingliederungshilfe und § 5 Abs. 1 HAG/SGB XII die Träger der Sozialhilfe die Kosten für die Leistungen, mithin für die Eingliederungshilfe, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung werden gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII vom Bund getragen.

Die Leistungen werden vierteljährlich mit den Kostenträgern abgerechnet. Mithin ist mit einer unmittelbaren Belastung des städtischen Haushalts hinsichtlich der Sachkosten nicht zu rechnen.

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 HAG/SGB IX und § 5 Abs. S. 2 HAG/SGB XII werden Verwaltungskosten nicht erstattet.

Mit dem Lahn-Dill-Kreis wurde im Jahr 2018 eine Vereinbarung hinsichtlich der Delegation der Sozialhilfe getroffen. Für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII erhält die Stadt Wetzlar danach eine Personalkostenerstattung in Höhe von derzeit 600.000 € pro Jahr.

Mit dem Lahn-Dill-Kreis sind daher weitere Verhandlungen zu führen, dass sowohl für die Aufgabenübernahme der Eingliederungshilfe als auch die weiteren Fallübernahmen in der Sozialhilfe eine Personalkostenerstattung realisiert werden kann.